



Dekret

Decreto

der Landesdirektorin
des Landesdirektors

della Direttrice provinciale
del Direttore provinciale

Nr.

N.

15172/2026

16.3 Amt für das Lehrpersonal - Ufficio Personale docente

Betreff:

Totmoser Jasmin - Anerkennung der
Berufsqualifikation zur Ausübung des
Berufs als Lehrperson an
deutschsprachigen Grundschulen in der
autonomen Provinz Bozen

Oggetto:

Totmoser Jasmin - Riconoscimento del
titolo di formazione professionale ai fini
dell'esercizio della professione di docente
nelle scuole primarie in lingua tedesca nella
provincia autonoma di Bolzano

Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005, in geltender Fassung, über die Anerkennung von Berufsqualifikationen wurde in Italien mit dem gesetzvertretenden Dekret vom 9. November 2007, Nr. 206, in geltender Fassung, übernommen. Der Artikel 5, Absatz 1, Buchstabe f), des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 206/2007 bestimmt, dass das Unterrichtsministerium zuständig ist, die Anträge zu erhalten und die Entscheidungen über die Anerkennung in Bezug auf Lehrpersonen an den Grund-, Mittel- und Oberschulen zu treffen.

Der Artikel 1, Absatz 190, des Gesetzes vom 13. Juli 2015, Nr. 107, überträgt der Autonomen Provinz Bozen die Ausübung der Aufgaben der Staatsverwaltung auf dem Sachgebiet der Anerkennung von in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen Berufsqualifikationen zur Ausübung des Berufs als Lehrperson an Grund- und Sekundarschulen für jene Wettbewerbsklassen, die nur in der Autonomen Provinz Bozen vorhanden sind, oder die in deutscher Sprache an den deutschsprachigen Schulen der Autonomen Provinz unterrichtet werden.

Der Artikel 1 des Beschlusses der Landesregierung vom 29. September 2015, Nr. 1112, überträgt den Schulämtern und damit auch dem Deutschen Schulamt die Zuständigkeit, die Entscheidungen im Zusammenhang mit den Anträgen nach Maßgabe von Artikel 1, Absatz 190, des Gesetzes vom 13. Juli 2015, Nr. 107, zu treffen.

Der Artikel 3 des Beschlusses der Landesregierung vom 29. September 2015, Nr. 1112, sieht vor, dass der Schulamtsleiter mit Dekret über die Anerkennungsanträge zur Ausübung des Berufs als Lehrerin oder Lehrer an Grund- und Sekundarschulen befindet.

Der Artikel 7, Absatz 2, Buchstabe b) des Dekrets des Landeshauptmanns vom 15. Dezember 2017, Nr. 45 betreffend die Verordnung über die Gliederung, Benennung und Aufgaben der Deutschen Bildungsdirektion sieht vor, dass die Landesschuldirektorin die Befugnisse der Schulamtsleiterin ausübt.

Der Artikel 4 des Beschlusses der Landesregierung vom 29. September 2015, Nr. 1112, sieht die Begutachtung der Anträge durch eine schulämterübergreifende Kommission vor. Diese Kommission wurde mit Dekret der Landesschuldirektorin vom 29.07.2025, Nr. 12419/2025, ernannt.

Die Antragstellerin, Totmoser Jasmin, hat bei der Abteilung Bildungsverwaltung einen Antrag um berufliche Anerkennung der Lehrbefähigung in deutscher Sprache eingereicht.

Jasmin Totmoser, geboren am _____ in _____ italienische Staatsbürgerin, hat das Masterstudium Lehramt Primarstufe an der Pädagogischen Hochschule Tirol abgeschlossen und in Österreich den akademischen Grad Master of Education (MEd) erworben.

Die Antragstellerin verfügt damit in Österreich über die Voraussetzungen den reglementierten Beruf als Lehrerin für alle im Lehrplan der Volksschule enthaltenen Unterrichtsgegenstände (mit Ausnahme des Gegenstands „Religion“) in der Volksschule auszuüben.

Die Antragstellerin ist deutscher Muttersprache und verfügt damit über die notwendigen Sprachkenntnisse im Sinne von Artikel 19 des Autonomiestatuts, das mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, genehmigt wurde.

Das Gutachten vom 01. September 2026 der schulämterübergreifenden Kommission, gemäß Artikel 3 des Beschlusses der Landesregierung vom 29. September 2015, Nr. 1112, sieht aufgrund der wesentlichen Unterschiede im Inhalt der in Österreich absolvierten Ausbildung zum Erwerb der Berufsbefähigung als Lehrerin Ausgleichsmaßnahmen für die Anerkennung vor.

Dies alles vorausgeschickt verfügt die Landesschuldirektorin:

Die in Österreich erworbene Berufsbefähigung wird für die Ausübung des Berufs als Lehrerin an deutschsprachigen Schulen in Südtirol für den Unterricht im Stellenplan **E001 Klassenlehrer/-in der Grundschule** nur nach positiver Absolvierung der nachstehend angeführten Ausgleichsmaßnahmen mit Dekret der Landesschuldirektorin anerkannt, weil wesentliche Unterschiede zwischen der Ausbildung der Antragstellerin und der im Inland geforderten Ausbildung bestehen:

- a) Für die Ausübung des Berufs als Lehrperson an deutschsprachigen Grundschulen in Südtirol ist der Besitz eines Nachweises vorgeschrieben, mit welchem dem Inhaber/der Inhaberin bestätigt wird, dass er/sie einen postsekundären Ausbildungsgang von mindestens vier Jahren oder eine Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer an einer Universität oder einer Hochschule oder in einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau und gegebenenfalls die über den postsekundären Ausbildungsgang hinaus erforderliche berufliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat (Art. 11 lit. e) der Richtlinie 2005/36/EG und Art. 19 Absatz 1 Buchstabe e) des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 206/2007). Die Antragstellerin verfügt über ein Diplom im Sinne von Art. 11 lit. e) der Richtlinie 2005/36/EG.
- b) Da der Stellenplan E001 – Klassenlehrer/-in der Grundschule den Unterricht in allen Fächern (ausgenommen Italienisch und Religion) der Grundschule vorsieht, aber die Berufsqualifikation der Antragstellerin nicht alle Unterrichtsfächer bzw. -inhalte oder nur teilweise abdeckt, beziehen sich die Ausbildung und der dazu gehörende Qualifikationsnachweis auf Inhalte, die sich von denen unterscheiden, die in Südtirol vorgeschrieben sind. Es handelt sich dabei um die Kenntnisse der Rahmenrichtlinien des Landes, der wichtigsten rechtlichen Grundlagen und Grundsätze für die Bewertung der Schülerinnen und Schüler in der Südtiroler Grundschule sowie um die weiter unten angeführten Fachinhalte und Kompetenzen.

Für die nachstehend angeführten Ausgleichsmaßnahmen gilt das Wahlprinzip:

a) Eignungsprüfung:

Die Eignungsprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung, im Rahmen derer die Kandidatin aufzeigen soll, dass sie die wichtigsten rechtlichen und inhaltlichen Grundsätze der Südtiroler Grundschule kennt und Verknüpfungen zwischen Theorie und Praxis herstellen kann.

Im Rahmen der Prüfung wird Folgendes überprüft:

- Eingehende Kenntnis der Rahmenrichtlinien des Landes (laut Beschluss der Landesregierung vom 19. Jänner 2009, Nr. 81)
- Fähigkeit, kompetenzorientierte Lerneinheiten zu entwickeln
- Fähigkeit, Differenzierungs- und Individualisierungsmethoden für einen inklusiven Unterricht zu planen
- Fähigkeit, Formen der Beobachtung, der Lernprozessreflexion und -dokumentation sowie Formen der Leistungserhebung zu planen und entsprechende Kriterien zur Leistungsbewertung zu erstellen
- Kenntnis der rechtlichen Grundlagen zur Bewertung der Schülerinnen und Schüler an Südtirols Grundschulen

Die Kommission setzt sich aus einer Schulführungskraft der Grundschule und aus zwei Lehrpersonen mit unbefristetem Auftrag, ebenfalls aus der Grundschule, zusammen.

Im Falle eines Nichterscheinens der Kandidatin oder im Falle eines Nichtbestehens der Prüfung, kann die Prüfung nach dem Verstreichen einer Mindestfrist von 6 Monaten ein weiteres Mal wiederholt werden.

b) Anpassungslehrgang:

Der Anpassungslehrgang hat die Dauer eines Schuljahres und beläuft sich neben Hospitationen auf mindestens 80 Stunden selbst durchgeführten praktischen Unterricht. Die Hospitationen dürfen einschließlich dokumentierter Vor- und Nachbereitung das Ausmaß von 9 Stunden nicht überschreiten. Der Anpassungslehrgang muss an einer deutschsprachigen Grundschule des Landes im Rahmen des Unterrichts absolviert und von einer Lehrperson mit unbefristetem Auftrag als Tutor/-in begleitet werden. Am Ende des Anpassungslehrgangs nimmt die Schulführungskraft der Schule, an der der Anpassungslehrgang durchgeführt wurde, eine Bewertung vor, die sich auf das Gutachten der Tutorin / des Tutors stützt. Die Tätigkeiten, die Frau Totmoser im Rahmen dieses Anpassungslehrganges ausübt, dürfen keinesfalls vergütet werden.

Im Falle einer negativen Bewertung kann der Anpassungslehrgang ein weiteres Mal wiederholt werden.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 45 Tagen ab Erhalt Aufsichtsbeschwerde gemäß Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, bei der Landesregierung eingelegt werden.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt Rechtsbeschwerde gemäß Gesetz vom 6. Dezember 1971, Nr. 1034, bei der Autonomen Sektion der Provinz Bozen des Regionalen Verwaltungsgerichts eingelegt werden (D.P.R. vom 6. April 1984, Nr. 426).

Die Landesschuldirektorin
Sigrun Falkensteiner



Sichtvermerke gemäß Art. 13 des LG Nr. 17/1993 über die fachliche, verwaltungsgemäße und buchhalterische Verantwortung

Visti ai sensi dell'art. 13 della L.P. 17/1993 sulla responsabilità tecnica, amministrativa e contabile

Die Abteilungsdirektorin
La Direttrice di Ripartizione

FALKENSTEINER SIGRUN

02/09/2026

Der Amtsdirektor
Il Direttore d'Ufficio

STEINER MICHAELA

02/09/2026

Der Abteilungsdirektor
Il Direttore di Ripartizione

TSCHIGG STEPHAN

02/09/2026

Es wird bestätigt, dass diese analoge Ausfertigung, bestehend - ohne diese Seite - aus 5 Seiten, mit dem digitalen Original identisch ist, das die Landesverwaltung nach den geltenden Bestimmungen erstellt, aufbewahrt, und mit digitalen Unterschriften versehen hat, deren Zertifikate auf folgende Personen lauten:

nome e cognome: Sigrun Falkensteiner
codice fiscale: TINIT-FLKSRN75L71B220D
certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3
numeri di serie: 0206B516
data scadenza certificato: 24/02/2029 00.00.00

nome e cognome: Stephan Tschigg
codice fiscale: TINIT-TSCSPH72A07A952D
certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3
numeri di serie: 020C90A7
data scadenza certificato: 20/05/2029 00.00.00

Am 03/09/2026 erstellte Ausfertigung

Si attesta che la presente copia analogica è conforme in tutte le sue parti al documento informatico originale da cui è tratta, costituito da 5 pagine, esclusa la presente. Il documento originale, predisposto e conservato a norma di legge presso l'Amministrazione provinciale, è stato sottoscritto con firme digitali, i cui certificati sono intestati a:

nome e cognome: Michaela Steiner
codice fiscale: TINIT-STNMHL79C56A952R
certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3
numeri di serie: 01437102
data scadenza certificato: 11/11/2026 00.00.00

Copia prodotta in data 03/09/2026

Die Landesverwaltung hat bei der Entgegennahme des digitalen Dokuments die Gültigkeit der Zertifikate überprüft und sie im Sinne der geltenden Bestimmungen aufbewahrt.

Ausstellungsdatum

02/09/2026

Diese Ausfertigung entspricht dem Original

L'Amministrazione provinciale ha verificato in sede di acquisizione del documento digitale la validità dei certificati qualificati di sottoscrizione e li ha conservati a norma di legge.

Data di emanazione

Per copia conforme all'originale

Datum/Unterschrift

Data/firma